

BGer 1B_224/2015 vom 30. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_224_2015

FR: TF 1B_224/2015 du 30 septembre 2015

IT: TF 1B_224/2015 del 30 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden die Videokamera und das Diktiergerät zwischenzeitlich ausgehändigt. Damit erweist sich sein Begehren um Herausgabe dieser Gegenstände als gegenstandslos. Dagegen ist der Beschlagnahme der kopierten Video- und Tonaufnahmen noch immer bestehend.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition die Sachurteilsvoraussetzungen der ihm unterbreiteten Beschwerden (BGE 140 IV 57 E. 2 S. 59 mit Hinweisen).

E. 2.2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in Strafsachen. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG). Er schliesst das Strafverfahren nicht ab. Gegen eine solche Zwischenentscheidung im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutmachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (lit. a) oder - was hier von vornherein ausser Betracht fällt - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 2.3

Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG wird gesprochen, wenn dieser auch durch ein nachfolgendes günstiges Urteil nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden kann (BGE 131 I 57 E. 1 S. 59). Im Verfahren der Beschwerde in Strafsachen muss dieser Nachteil nicht bloss tatsächlicher, sondern rechtlicher Natur sein (BGE 136 IV 92 E. 4 S. 95; 133 IV 139 E. 4 S. 141). Dabei obliegt es dem Beschwerdeführer, in detaillierter Weise darzulegen, dass die Voraussetzungen von Art. 93 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 136 IV 92 E. 4 und 4.2 S. 95 f.; 134 III 426 E. 1.2 S. 429; 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632).

E. 2.4

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Verfügungen, mit denen bestimmte Gegenstände beschlagnahmt (Art. 263 ff. StPO) werden, einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil zur Folge, weil der Betroffene dadurch gehindert wird, frei über diese zu verfügen (BGE 128 I 129 E. 1 S. 131 ; 126 I 97 E. 1b S. 101 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4334). Die Beschlagnahme der Video- und

Tonaufnahmen betrifft jedoch Beweismittel, bei denen nach ständiger Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht (BGE 136 IV 92 E. 4.1 S. 95 f.).

E. 2.5

Der Beschwerdeschrift sind keine Ausführungen darüber zu entnehmen, inwiefern die Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit über die inkriminierten Aufnahmen für den Beschwerdeführer hier ausnahmsweise einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte und ihn in der Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt. Es wird auch nicht dargetan, weshalb ein allfälliger Nachteil durch ein nachfolgendes günstiges Urteil nicht oder nicht mehr vollständig behoben werden könnte. Damit genügt die Beschwerde den Anforderungen von Art. 93 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), zumal der Beschwerde auch im gegenstandslos gewordenen Punkt voraussichtlich kein Erfolg beschieden gewesen wäre.

Von der Möglichkeit, ein begründetes und dokumentiertes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen (vgl. Verfügung vom 1. Juli 2015), hat der Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht. Damit muss darüber nicht befunden werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.